

Wenn der Coach zur Plattform wird – KI-Coaching-Plattform rechtssicher gestalten

10 Prüfpunkte für Coaches · FernUSG · AI Act · DSGVO

Online-Coaches, die KI-Tools in ihr Portfolio integrieren, bewegen sich in einem rechtlichen Dreieck: Das FernUSG kann greifen, wenn die KI asynchron Wissen vermittelt und den Lernfortschritt überwacht. Der AI Act macht sie zum Betreiber – wobei die strengen Pflichten nach Art. 25 und 26 AI Act nur bei Hochrisiko-KI-Systemen greifen, was für typische Coaching-Plattformen regelmäßig nicht der Fall ist. Und die DSGVO stellt besondere Anforderungen, weil Coaching-Daten zu den sensibelsten personenbezogenen Informationen gehören. Diese Checkliste zeigt, was vor dem Launch einer KI-Coaching-Plattform geprüft werden muss.

BGH III ZR 137/25 + AI Act: Die zwei entscheidenden Schwellen

FernUSG: Synchrone Live-Formate (Webinare, Live-Calls) unterliegen nach BGH III ZR 137/25 nicht dem FernUSG – das räumliche Trennungsmerkmal wurde teleologisch reduziert. Asynchrone Angebote (On-Demand, KI-Chat ohne Echtzeit-Interaktion) bleiben erfasst. AI Act Art. 25/26: Diese Pflichten gelten nur für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 i.V.m. Anhang III AI Act. Typisches Coaching-KI erfüllt diesen Tatbestand regelmäßig nicht – Art. 6 Abs. 3 AI Act schließt Systeme ohne wesentliche Entscheidungswirkung explizit aus. Entscheidend ist aber: Klienten müssen vertraglich daran gehindert werden, die Plattform in Hochrisiko-Kontexten einzusetzen.

Die 10 Prüfpunkte

- 01 FernUSG-Qualifikation prüfen**
Vermittelt Ihre KI strukturiert Wissen und Fähigkeiten, überwacht sie den Lernfortschritt und ist das Angebot überwiegend asynchron? Dann ist eine ZFU-Zulassung nach § 12 FernUSG zu prüfen. Fehlt die Zulassung, droht die Nichtigkeit des Vertrags nach § 7 FernUSG.
- 02 Vertraglicher Leistungsschwerpunkt: synchron oder asynchron?**
Nach BGH III ZR 137/25 kommt es auf die vertragliche Vereinbarung an, nicht auf die tatsächliche Nutzung. Definieren Sie im Vertrag explizit, ob der Schwerpunkt synchron (Live-Calls, Webinare) oder asynchron (KI-Plattform, On-Demand-Inhalte) ist.
- 03 Leistungskomponenten vertraglich trennen**
Trennen Sie im Vertrag: persönliches Coaching (Dienstvertrag), Plattformzugang (Mietvertrag), KI-gestützte Wissensvermittlung (ggf. FernUSG). Ein einheitlicher Coaching-Vertrag, der alle Komponenten vermischt, beantwortet keine dieser Qualifikationsfragen.

04

Hochrisiko-Einordnung dokumentieren

Art. 25 und Art. 26 AI Act gelten nur für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 i.V.m. Anhang III AI Act. Typisches Coaching-KI fällt regelmäßig nicht darunter – der Tatbestand (Anhang III Nr. 3) erfordert KI in institutionellen Bildungseinrichtungen für Zugang, Zulassung oder Bewertung. Art. 6 Abs. 3 AI Act schließt zudem Systeme ohne wesentliche Entscheidungswirkung aus. Halten Sie diese Einordnung schriftlich fest.

05

Nutzungsbeschränkung für Hochrisiko-Kontexte in AGB

Schließen Sie in AGB und Nutzungsbedingungen ausdrücklich aus, dass Klienten Ihre Plattform in Hochrisiko-Kontexten nach Anhang III AI Act einsetzen – z.B. für Personalentscheidungen, institutionelle Lernerfolgsbewertung oder Zugangssteuerung zu Bildungseinrichtungen. Ohne diese Klausel droht eine Hochrisiko-Klassifizierung durch die Hintertür.

06

Haftungsabgrenzung KI vs. Coach

Wenn ein Klient auf Basis einer KI-Empfehlung handelt und ein Schaden entsteht – haftet der Coach? Der KI-Anbieter? Ohne vertragliche Abgrenzung ist das eine offene Haftungsfrage, die Gerichte im Einzelfall entscheiden.

07

DSGVO: AVV + Opt-out aus dem Modelltraining

Schließen Sie einen AVV nach Art. 28 DSGVO mit dem KI-Anbieter ab und schließen Sie vertraglich aus, dass Coaching-Daten Ihrer Klienten für das weitere Modelltraining genutzt werden. Bei US-Diensten: Drittlandtransfer nach Art. 44 ff. DSGVO prüfen.

08

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Coaching-Daten können besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten (Art. 9 DSGVO: Gesundheit, psychisches Wohlbefinden). Das löst in der Regel eine Pflicht zur DSFA nach Art. 35 DSGVO aus.

09

Transparenz gegenüber Klienten (Art. 13 DSGVO + Art. 50 AI Act)

Klienten müssen wissen, dass ihre Eingaben durch eine KI verarbeitet werden, welche Daten entstehen und wie sie genutzt werden. Art. 50 AI Act schreibt zusätzlich Kennzeichnungspflichten für KI-generierte Inhalte vor.

10

Widerrufsrecht und FernUSG-Besonderheiten in AGB abbilden

Wenn das FernUSG anwendbar ist, gelten besondere Widerrufsrechte nach § 4 FernUSG. Prüfen Sie, ob Ihre AGB diese Besonderheiten abbilden – oder ob Sie durch eine strukturelle Anpassung des Angebots das FernUSG de lege artis verlassen können.

KI-Coaching-Plattform rechtlich absichern?

Ich berate Coaches und Bildungsanbieter bei der rechtssicheren Gestaltung KI-gestützter Plattformen: FernUSG-Einordnung, AI Act-Compliance, Vertragsgestaltung und DSGVO.

Kostenloses Erstgespräch: calendly.com/asshofflegal

